jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1998/07/14 303.8-18/98

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.07.1998

Rechtssatz

Auch bei Übertretungen der BauV (Baustellenmängel) ist Tatortbehörde bei Bestrafung der handelsrechtlichen Geschäftsführer nicht die Behörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich sich die betreffende Baustelle befindet, wenn die gegenständliche GesmbH (Arbeitgeber) im Sprengel dieser Behörde keinen Firmensitz hat. Zuständig zur Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens in erster Instanz ist vielmehr jene Behörde, in deren Sprengel der Ort der tatsächlichen Unternehmensleitung liegt.

Schlagworte

Tatort Tatortbehörde BauV Unterlassungsdelikt Baustelle Unternehmen Sitz

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at